

Merkblatt Durchführung von Messgemeinschaftsständen

1. Messgemeinschaftsstände der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg sind ein Instrument des Marketings für die Region, sollen sich i.d.R. auf eine bestimmte Branche oder ein bestimmtes Leitthema fokussieren und letztlich die ausstellenden Firmen bei der Generierung von Nachfrage unterstützen.
2. Die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Arbeit und Frauen unterstützt Veranstalter (Antragsteller) von Messgemeinschaftsständen ideell und im Rahmen des Förderprogramms „Neue Märkte erschließen“ finanziell. Bei der Vorbereitung, Durchführung und Evaluation des geförderten Vorhabens ist die hierzu erlassene Richtlinie vom 1.1.2006 zu beachten.
3. Der Veranstalter gewährleistet, sein Vorhaben zeitlich, örtlich und inhaltlich mit der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Arbeit und Frauen bzw. mit dem von ihr beauftragten Projektträger für das Förderprogramm „Neue Märkte erschließen“ abzustimmen.
4. Der Veranstalter gewährleistet, sein Vorhaben zeitlich, örtlich und inhaltlich mit Veranstaltern von Gemeinschaftsständen der Bundesregierung so abzustimmen, dass deren Präsentationen durch den regionalen Beitrag unterstützt werden.
5. Der Veranstalter sichert zu, die Akquise von auf dem Gemeinschaftsstand ausstellenden Firmen innerhalb der jeweiligen Branche offen zu gestalten und bei der Durchführung auf einen Interessenausgleich der beteiligten Aussteller hinzuwirken.
6. Darüber hinaus verpflichtet sich der Veranstalter, die zwischen Berlin und Brandenburg vereinbarten Vorgaben für ein einheitliches Standdesign (vgl. Anlage) einzuhalten und im Rahmen der Vorlage des Verwendungsnachweises der Zuwendungsmittel die Umsetzung des Standkonzepts und die Standgestaltung fotografisch zu dokumentieren.